jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/15 92/05/0076

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;
BauO Wr §70 Abs2;
BauRallg;

Rechtssatz

Wird in der mündlichen Verhandlung lediglich erklärt, das geplante Bauvorhaben verletze ua die "Vorschriften über den Schutz vor Immissionen" sowie die "Vorschriften über gesundheitliche und sanitäre Belange" liegt keine Einwendung iSd § 42 AVG vor (Hinweis E 28.1.1991,91/04/0303 und E 10.12.1991, 91/04/0229).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050076.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at